

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 31.05.2007

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 130 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Tuchem-Paplitz 199
 - 131 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in der Gemarkung Parey 200
 - 132 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Ortsnetz Tuchem und Tuchem – Paplitz, Gemarkung Tuchem 201
 - 133 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen, Schmutzwasserkanäle, Abwasserdruckleitungen in der Gemarkung Güssen 202
 - 134 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – 1. Trinkwasserleitungen Gemarkung Hohenseeden 2. Schmutzwasserkanalnetz Hohenseeden 203
3. Sonstige Mitteilungen
 - 135 Gefechtsübung „EZUB Altengrabow“ der 1. Mechanisierten Brigade, Lille (Frankreich), in der Zeit vom 15.06. – 19.07.2007 204
 - 136 Bataillonsübung des schweren Pionierbataillon 130, Minden, in der Zeit vom 08.06. – 15.06.2007 .. 205

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 137 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004205
 - 138 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Brettin206
 - 139 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Karow207
 - 140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Klitsche208
 - 141 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Schlagenthin209
 - 142 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Zabakuck210
 - 143 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Stadt Jerichow211
 - 144 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Wulkow212
 - 145 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Gommern (Erschließungsbeitragssatzung213
 - 146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Gemeinde Gübs220
 - 147 Hundesteuersatzung – Gemeinde Woltersdorf 201
 - 148 Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.1999 – Gemeinde Königsborn226
 - 149 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser227
 - 150 Hundesteuersatzung – Gemeinde Elbe-Parey .233

2. Amtliche Bekanntmachungen

151 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow – Nachrücker..... 237

152 Jahresrechnung 2005 – Demsin..... 237

153 Jahresrechnung 2005 – Redekin..... 237

154 Bekanntmachung der Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemeinde Hohenwarthe 238

155 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“, Gemeinde Möser 238

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

156 Bekanntmachung – Änderung der dezentralen Entsorgung im AWZ Elbe-Fläming ab 01.06.2007 239

157 Wirtschaftsplan 2007 für den Wasserverband Burg 239

158 Kundeninformation zur Trinkwasserqualität der Heidewasser GmbH 240

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

159 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2004.....242

160 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2005.....242

161 Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals Planfeststellungsabschnitte 3,4 und 5, EHK-km 342,500 bis EHK-km 348,850 einschließlich der Schleuse Zerbener und der Wehre über den Zerbener Altarm, der Zerbener Straßenbrücke, der Brücke über den Zerbener Altarm, der Eisenbahnbrücke Güssen-Jerichow und der Güsener Straßenbrücke.....243

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Tuheim – Paplitz
Antragsteller: Heidewasser GmbH , An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Paplitz:**

- Flur 3 17/1, 182/5, 181/5, 5/4, 5/1, 5/3, 149/5, 206/5, 208/5, 147/5, 5/2, 210/5, 145/4, 144/4, 137/4, 136/4, 135/4, 134/3, 3/2, 3/1

Flur 4 63/1

Flur 11 78/1, 64/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Juni 2007** bis **9. Juli 2007** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und bei der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 3, 39307 Genthin Montag bis Freitag vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. Mai 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in der Gemarkung Parey
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Parey:**

Flur 1 – 81/2, 82/3

Flur 9 – 10067, 10009, 10011, 10013, 10017, 10019, 10023, 10038, 10044, 789/7, 787/6, 10038, 10032

Flur 10 - 41/1, 44/1, 44/2, 44/6, 44/7, 57/2, 471/10, 487/57, 10012, 10018, 10020, 10022, 10024, 10026, 10028, 6/41, 6/42, 6/43, 6/44, 6/45, 6/46, 6/51, 6/53, 22/6, 27/9, 27/11, 27/12, 27/13, 35/5, 35/6, 293/6, 296/10, 303/27, 10029, 10006

Flur 15 - 113/25, 25/5, 25/4

Flur 16 - 29/13, 29/11, 15, 16, 10008, 10009, 46/12, 46/9, 47/9, 47/11, 47/5, 46/10

Flur 17 - 140/2, 141, 29, 30, 31/2

Flur 21 - 128, 95/2, 149/95, 148/95, 186/96, 94

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Juni 2007 bis 9. Juli 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey, montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. Mai 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen Ortsnetz Tuchein und Tuchein – Paplitz,
Gemarkung Tuchein
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Tucheim**:

Flur 8 10028, 68, 121/2, 103/18, 103/17, 103/16

Flur 17 130/20, 234/20, 212/20,

Flur 19 57/1, 57/2, 59/6, 1051/58

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Juni 2007** bis **9. Juli 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. Mai 2007

Im Auftrag

gez. Girke

133

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen, Schmutzwasserkanäle, Abwasserdruckleitungen in der Gemarkung Güssen
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das

Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Güsen**:

Flur 1 - 95/15, 10019, 244/88, 1204/203, 699/205, 10015, 1497/244, 1177/203, 1505/201, 1504/201, 197/4, 244/18, 244/62, 10073, 10083, 10013, 244/24, 244/77, 10010, 10039, 10037, 10036, 244/36, 10034, 10080, 10048, 249/26, 249/27, 1401/249, 1406/249, 1518/244, 10074, 1418/244, 1419/244, 10093, 1424/244, 1425/244, 1426/244, 1427/244, 1428/244, 1429/244, 10078, 10056, 10066, 10068, 10042, 10041, 248/2, 1518/244, 244/98

Flur 2 - 52/43, 45/6, 632/63, 171, 10042, 1452/107, 925/107, 79, 80, 1440/85, 10032, 108/1, 445/105, 1482/136, 84, 1441/85, 1324/45, 10008, 928/168, 1400/169, 1505/3, 1504/3, 1506/4, 11/1, 14/1, 17/3, 19/3, 21/2, 45/3, 45/4, 57/1, 59/1, 358/59, 363/59, 364/59, 389/71, 527/56, 647/56, 648/56, 788/57, 789/57, 941/71, 940/71, 1038/178, 1110/59, 1374/10, 1385/22, 1386/25, 1436/16, 1456/9, 1462/8, 1464/13, 1507/4, 10002, 10003, 876/86, 185, 186/2, 189/2, 242/3, 242/2, 1495/242, 1494/242, 1493/242, 1492/242, 1387/26, 1388/27, 1389/29, 1390/30, 1391/33, 1392/34

Flur 3 - 331/75, 63/4, 608/63, 72/8, 523/72, 339/72, 340/72, 341/72, 72/3, 337/72

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Juni 2007** bis **9. Juli 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. Mai 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte

Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: 1. Trinkwasserleitungen Gemarkung Hohenseeden
2. Schmutzwasserkanalnetz Hohenseeden
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Hohenseeden:**

Flur 4 - 15/6, 268/53, 604/29, 107, 108, 110, 111, 112, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 10059, 10058, 10060, 53/17, 108/23, 10009, 124, 125

Flur 7 - 135/24, 10023, 194/43, 51, 45/1, 222/44, 218/5

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Juni 2007** bis **9. Juli 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. Mai 2007

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „EZUB Altengrabow“ der 1. Mechanisierten Brigade, Lille (Frankreich), in der Zeit vom 15.06. – 19.07.2007

Die 1. Mechanisierten Brigade, Lille (Frankreich), beabsichtigt in der Zeit vom 15.06. bis 19.07.2007 eine Gefechtsübung „EZUB Altengrabow“ durchzuführen.

An der Übung nehmen . bis 1300 Soldaten teil.
 Beteiligte Fahrzeuge: 440
 Radfahrzeuge zwischen 10 und 70
 davon MLC 24 u. höher 39
 Gewicht des schwersten Fahrzeuges : MLC 60 55 to

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

136

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Bataillonsübung des schweren Pionierbataillon 130, Minden, in der Zeit vom 08.06. – 15.06.2007

Das schwere Pionierbataillon 130, Minden, beabsichtigt in der Zeit vom 08.06. bis 15.06.2007 eine Bataillonsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen . 300 Soldaten teil.
 Beteiligte Fahrzeuge: 59
 Radfahrzeuge 57
 davon MLC 24 u. höher 19 davon 2 Kettenfahrzeug.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

137

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nielebock“. Zur Gemeinde Nielebock gehört der Ortsteil Seedorf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nielebock, den 14.03.2007

gez. Behrendt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004

Die vom Gemeinderat am 14.03.2007 beschlossene 2. Satzung zur Änderung Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 24.04.2007, Aktenzeichen 155340, genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Nielebock, den 03.05.2007

gez. Behrendt
Bürgermeister

138

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	712.000 EURO
in der Ausgabe auf	712.000 EURO

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	104.000 EURO
in der Ausgabe auf	104.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **260 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **285 v.H.**

Brettin, den 15.03.2007

gez. Pamperin Siegel
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Pamperin
 Bürgermeister

139

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	398.400 EURO
in der Ausgabe auf	398.400 EURO

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	58.400 EURO
in der Ausgabe auf	58.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **75.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Karow, den 22.03.2007

gez.Franke
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Franke
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	265.400	EURO	
in der Ausgabe auf	265.400	EURO	
im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	198.100	EURO	
in der Ausgabe auf	198.100	EURO	festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Klitsche, den 14.03.2007

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	542.900	EURO
in der Ausgabe auf	542.900	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	260.500	EURO
in der Ausgabe auf	260.500	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **105.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Schlagenthin, den 22.02.2007

gez. Blasius Siegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Blasius
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	183.900 EURO
in der Ausgabe auf	183.900 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	227.900 EURO

in der Ausgabe auf **227.900 EURO**

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Zabakuck, den 20.03.2007

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 09.05.2007

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

143

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

1.610.600 EURO

1.610.600 EURO

im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	413.600	EURO
in der Ausgabe auf	413.600	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **320.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**

d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Jerichow, den 22.02.2007

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Bothe
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in der Sitzung am 01.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	325.800	EURO
in der Ausgabe auf	325.800	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	88.900	EURO
in der Ausgabe auf	88.900	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| d) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v.H. |

Wulkow, den 01.03.2007

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.06. bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.05.2007

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GemO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Gommern Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete,
4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1)
Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m, bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2)

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die eventuellen Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(3)

Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(4)

Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(5)

Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(6)

Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Einmündungsbereich in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

§ 4

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung:
 - aa) der Rinnen sowie der Randsteine,
 - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
 - cc) der Gehwege mit Schutzstreifen,
 - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
- h) die Herrichtung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3)

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 7

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils des (§ 6) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstückflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan die für die Ermittlung der Flächen erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und die nicht unter d) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen (ohne die Fläche des Weges),
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder – im Fall b) – der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3)

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,25 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,50 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,75 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen | 2,0 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,25 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50. |

(4)

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5)

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoss die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.

(6)

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.

(8)

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler)

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1)
Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2)
Werden solche Grundstücke durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen der gleichen Art erschlossen und werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die ermittelte Grundstücksfläche größer als 900 m², beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3)
Die Ermäßigung nach Nr. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden durften.

(4)
Werden Grundstücke durch selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1)
Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
- b) die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt:

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die Gehwege und Radwege sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,

- c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe und die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(2)

Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen, die in Abs. 1 S. 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(3)

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Ab. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1)

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

(2)

Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2)

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 15

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

**§ 16
Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch aus Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 15. 11. 1995

Petersen

Siegel

Rosenbaum

Bürgermeister

Vorsitzender des Stadtrates

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

146

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
der Gemeinde Gübs**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 05.02.2007 sowie durch Beitrittsbeschluss vom 23.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	216.900 €
- in den Ausgaben	238.900 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	253.100 €
- in den Ausgaben	253.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 92.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.
Gewerbesteuer	322 v.H.

Gübs, den 23.04.2007

gez. Latz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 22.02.2007 unter dem Aktenzeichen 15 04 60/2007 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 04.06.2007 bis 15.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 21.05.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Aufgrund §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG.LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Woltersdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird, (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 bleiben unberührt).
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen **jährlich am 01. Juli als Jahresbetrag fällig**.

(4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- | | | |
|----------------------------|---|-----------------|
| a) für den ersten Hund | = | 30 Euro |
| b) für den zweiten Hund | = | 60 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | = | 100 Euro |

(2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 7,8 oder 9 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist und
- d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.

3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **"B"**, **"BL"**, **aG** oder **"H"** besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Hundebesitzern wird Steuerbefreiung gewährt für 2 Jahre bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim. Das Tierheim stellt eine Bescheinigung aus, in der der Hund mit Chipnummer und der Besitzer bestätigt werden. Dieses Papier wird der Gemeinde vorgelegt und der Steuererlass damit aktenkundig verzeichnet. Diese Steuerbefreiung kann nur einmal in 10 Jahren von einer Familie in Anspruch genommen werden.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,

- a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder des Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz werden auf schriftlichen Antrag für den ersten Hund die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorzuhalten;
- b) Es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtsorganen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde gemeldet;
- d) Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen (Termin 15.12. eines jeden Jahres).

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 10

Anzeige- und Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen hat, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten überschritten worden sein und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.

(2) Der Hundehalter hat, die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigespflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5.00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.(i.V.m. § 93 AO)

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierchutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
- a) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Buchst. c und d nicht rechtzeitig Zu - und Abgänge anmeldet und die Bescheinigungen zum 15.12. eines jeden Jahres nicht vorlegt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08. Januar 1996 außer Kraft.

Woltersdorf, den 23.04.2007

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Siegel)

148

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Gemeinde Königsborn
- Der Bürgermeister -

Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.1999

Aufgrund der Gemeindeordnung §§ 6,44 Abs. 3 Nr. 1 für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.S.568) im Zusammenhang mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in den jetzt gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Königsborn am 18.04.2007 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.1999.

Folgende Änderungen werden beschlossen:

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut.

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen jährlich **am 01. Juli als Jahresbetrag fällig.**

§ 5 Steuersatz

Der Absatz 1 erhält folgende Änderung:
Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 54,00 Euro |

- c) für jeden weiteren Hund 66,00 Euro
 d) Zwingersteuer 42,00 Euro

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für gefährliche Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung des Landes LSA (GVBl. LSA 2002, S.201) in der jetzt gültigen Fassung beträgt die Steuer das 5-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

**§ 11
 Hundesteuermarken**

In Absatz 4 wird anstatt 20,00 DM = 5,00 Euro eingesetzt.

**§ 14
 Ordnungswidrigkeiten**

In Absatz 2 wird die Geldbuße in Höhe von 1.000 DM durch 500 Euro ersetzt.

**§ 15
 Euroklausel**

(entfällt)

**§ 16
 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Königsborn, den 18.04.2007

gez. Paschke
 Bürgermeister

(Siegel)

149

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser
 für die Mitgliedsgemeinden
 Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn,
 Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf

**Gefahrenabwehrverordnung
 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser**

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl.LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - wird für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§1
 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperrten oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3 Anpflanzungen

(1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

(3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Beläutern, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

(2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

(3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Skateboards, Inline-Skating

Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Gegenständen sowie das Inline-Skating ist auf Fußwegen verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.

(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.

(5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10

Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
- d) Verrichten der Notdurft.

(2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

§ 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

§ 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht.

§ 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten v. Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile erklettert,

§ 2 (5) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

§3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,

§ 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,

§ 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,

§ 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

§ 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,

- § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
- § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
- § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
- § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
- § 6 auf Fußwegen Skateboard fährt oder mit Inlinern skatet,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 7 (3) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht.
- § 8 (1) die Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, betritt oder befährt,
- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummern nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht an dem Zugang von der Straße anbringt,
- § 10 (1) durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,
- § 10 (2) Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte in öffentl. Anlagen aufstellt und darin übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 30.10.2005 außer Kraft.

Möser, den 14. Mai 2007

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

(Siegel)

150

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl LSA S. 522) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG- LSA), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 22.05.2007 folgende Änderung der Hundesteuersatzung **ab 01.07.2007** beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

Die Steuerfestlegung richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 2

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes u.s.w. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wer sich eines Hundes aus dem Tierheim oder eines zugelaufenen Hundes annimmt, wird für 6 Monate von der Hundesteuer befreit.
Der schriftliche Nachweis darüber ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.
- (3) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht jeweils mit dem ersten eines Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei

Monate alt ist.

- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen erwirbt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

§ 3 a Hundesteuermarke

- (1) Bei Bedarf wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgegeben. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer im gesamten Gemeindegebiet beträgt jährlich

- für den 1. Hund	23,00 Euro
- für den 2. Hund	46,00 Euro
- für den 3. Hund	69,00 Euro

Für jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer um jeweils 23,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (s. § 6), sind auf die Anzahl der gehaltenen Hunde nicht anzurechnen. Hunde (s. § 7), für die eine Steuerermäßigung gilt, gelten als **erste** Hund.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, wobei das jeweilige Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für die Steuer, also am 1. Januar.
- (2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) Übersteigt der Jahresbetrag nicht 15,34 Euro, so ist er am 15.8. fällig. Übersteigt der Jahresbetrag nicht 30,68 Euro, so ist er je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (5) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 – 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (6) Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen

- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- g) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- h) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden benötigt wird, die außerhalb des Dorfkernes liegen und von Gebäuden, die zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind,
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Hundehalter, die in Hundesportvereinen organisiert sind, bezahlen auf Antragstellung und Vorlage des Mitgliedsausweises eine um 50 v. H. ermäßigte Hundesteuer für den 1. Hund.
Voraussetzung ist, dass der Hund nachweisbar die Begleithundeprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Parey kann nach Antragstellung eines Hundehalters und Vorlage wichtiger Gründe weiteren Ermäßigungen zustimmen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 2, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
 - es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages bei der Gemeinde gemeldet.

Bis spätestens zum 30.10. des vorangehenden Jahres sind Bescheinigungen der Organisationen vorzulegen, bei der die Hunde eingetragen sind.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Elbe-Parey anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) nicht berührt.
- (3) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - § 10 Abs. 1 der Meldepflicht über die Anschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Tagen nicht genügt,
 - § 11 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - § 11 Abs. 2 unwahre Angaben bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahme macht.
- (2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt gemäß § 16 KAG LSA.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die bisherige Hundesteuersatzung vom 27.05.2003 außer Kraft.

Elbe-Parey, 22.05.2007

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

151

Stadt Jerichow
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des

Herrn Sven Kaminski

im Stadtrat der Stadt Jerichow auf

Herrn Andreas Große

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. Rolf Naumann
Wahlleiter

152

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 05.04.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.06.2007 bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.05.2007

gez. Staschull
Bürgermeister

153

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat in seiner Sitzung am 23.04.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.06.2007 bis 11.06.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.05.2007

gez. Lucht
Bürgermeister

154

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
der Auslegung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemeinde Hohenwarthe,
(gem. § 13 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.05.2007 die Durchführung einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Verschiebung der nördlichen Baugrenze bis an die Geltungsbereichsgrenze.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und die Begründung liegen

vom 11.06.2007 bis 16.07.2007

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 21.05.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

155

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“,
Gemeinde Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 02.05.2007 die 2. Änderung des **Bebauungsplanes „Tannenbreite“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Tannenbreite**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 21.05.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

2.. Amtliche Bekanntmachungen

156

Änderung der dezentralen Entsorgung im AWZ Elbe-Fläming ab 01.06.2007

Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming gibt bekannt, dass die Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im gesamten Verbandsgebiet ab dem 01.06.2007 und mit Ausnahme der Gemeinde Nedlitz ab 01.07.2007 von der Firma

Rakowski Dienstleistungen GmbH

übernommen wird.

Anmeldungen zur Entsorgung haben unter der Telefon-Nr. **034691 / 21096** zu erfolgen.

Für die Entsorgung der Gemeinde Nedlitz bleibt noch bis zum 30.06.2007 das Fuhrgeschäft Dirk Rakete, Tel. 039246 / 7733, zuständig.

Andreas Fischer
 Verbandsgeschäftsführer

157

Wirtschaftsplan 2007 für den Wasserverband Burg

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

		€
in den Erträgen	auf	8.657.209
in den Aufwendungen	auf	7.813.117
in dem Jahresüberschuss	auf	844.092

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Vermögensplan festgesetzt:

		€
in den Einnahmen	auf	9.366.689
in den Ausgaben	auf	9.366.689

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2007 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 1.500.000,00 bei der Deutschen Kreditbank und € 580.000,00 bei Sparkasse Jerichower Land für das Gebiet neu.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2007 auf € 0,00.

§ 4

Die Planansätze des Vermögensplanes 2007 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage für das Gebiet alt wird für 2007 festgesetzt auf € 0,00.

Für das Gebiet neu wird eine Verbandsumlage in Höhe von € 179.148,59 festgesetzt. Gemäss § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 22 vom 30.11.2004, erfolgt die Berechnung der Umlage auf der Grundlage der Einwohner am 30. Juni des Vorjahres. Dementsprechend verteilt sich die Umlage auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

	<u>EW per 30.06.2005</u>	<u>Umlage in €</u>
Grabow	740	87.159,74
Küsel	117	13.780,66
Theeßen	508	59.833,98
Stresow	156	18.374,21
gesamt	1.521	179.148,59

§ 6

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit ihrem Schreiben vom 29.04.2007 den Wirtschaftsplan 2007 zur Kenntnis genommen.

Burg, 03.05.2007

Siegel

(S. Jungnickel)
Verbandsgeschäftsführer als

Kundeninformation zur Trinkwasserqualität

Als Kunde der Heidewasser GmbH möchten wir Sie über die Wasserqualität der im Jahr 2006 gelieferten Trinkwässer informieren.

Die Trinkwasserqualität entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Härtebereich gem. Deutschem Waschmittelgesetz ist in der Anlage dargestellt.

Ihre Heidewasser GmbH

1.	<u>Wasserwerke</u>	<u>Versorgungsbereiche</u>
	Colbitz	Biederitz, Büden, Gerwisch, Heyrothsberge, Hohenwarthe, Kampf, Königsborn, Körbelitz, Landhaus Zeddenick, Lostau, Möser, Nedlitz, Neu-Külzau, Pietzpuhl, Stegelitz, Tryppehna, Vorwerk, Woltersdorf, Wörmlitz, Zeddenick, Ziepel
	Colbitz/Lindau	Gommern, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Klein Lübars, Lübars, Lüttgenziatz, Möckern, Pabsdorf, Riesdorf
	Drewitz	Altengabow, Dörnitz, Drewitz
	Hohenseeden	Dretzel, Gladau, Schattberge
	Lindau	Dannigkow, Dornburg, Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Lühe, Lütznitz, Pöthen, Vehlitz, Vogelsang, Wallwitz
	Schopsdorf	Reesdorf
	Theeßen	Brandenstein, Grabow, Kähnert, Krüssau, Küsel, Rietzel, Stresow, Theeßen, Ziegelsdorf
	Tuheim	Gehlsdorf, Holzhaus, Paplitz, Ringelsdorf, Tuheim, Wülpen
	Wüstenjerichow	Wüstenjerichow

2. **Bekanntgabe nach §15 (5) der TrinwV über Zusatzstoffe in der Wasseraufbereitung.**

<u>Wasserwerk</u>	<u>Zusatzstoffe</u>	<u>Verwendungszweck</u>
Colbitz	keine	entfällt
Colbitz/Lindau	Calciumhydroxid	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Drewitz	Calciumcarbonat	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Hohenseeden	Natronlauge	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Lindau	Calciumhydroxid	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Schopsdorf	keine	entfällt
Theeßen	keine	entfällt
Tuheim	Calciumcarbonat	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Wüstenjerichow	Calciumcarbonat	Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes

3. **Information nach dem Deutschen Waschmittelgesetz**

Der Härtebereich nach dem Deutschen Waschmittelgesetz beträgt in den Wasserwerken

<u>Wasserwerk</u>	<u>Härtebereich (Härtegrad)</u>
Colbitz	mittel (mit durchschnittlichen 13,6 ° dH)
Colbitz/Lindau	mittel (mit durchschnittlichen 10,3 ° dH)
Drewitz	hart (mit durchschnittlichen 14,2 ° dH)
Hohenseeden	weich (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Lindau	weich (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Schopsdorf	weich (mit durchschnittlichen 6,6 ° dH)
Theeßen	mittel (mit durchschnittlichen 9,8 ° dH)
Tuheim	weich (mit durchschnittlichen 6,2 ° dH)
Wüstenjerichow	

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

159

**Bekanntmachung
der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2004**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 27.04.2006 wurde der Jahresabschluss 2004 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 22.05.2007 wurde der Gewinnvortrag des Jahresüberschuss 2004 in Höhe von 9.790,63 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2003 in Höhe von 13.891,01 € auf neue Rechnung beschlossen.

3. Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2004 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften größten Teils beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die sich aus der Prüfung ergebenden Feststellungen wurden sogleich mit der Geschäftsführerin sowie den Vertreter der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Gesellschaft erörtert. Die Ausräumung der Feststellungen soll noch im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Burg, den 04. Dez. 2005

gez. Drewes

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 02.07.2007 bis 10.07.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 29.05.2007

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck (alleiniger Gesellschafter)

160

**Bekanntmachung
der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2005**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 22.05.2007 wurde der Jahresabschluss 2005 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 07.09.2006 wurde der Gewinnvortrag des Jahresüberschuss 2005 in Höhe von 13.772,94 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2004 in Höhe von 23.681,64 € auf neue Rechnung beschlossen.

3. Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2005 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften größten Teils beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die sich aus der Prüfung ergebenden Feststellungen wurden sogleich mit der Geschäftsführerin sowie dem Vertreter der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Gesellschaft erörtert.

Burg, den 14. Dez. 2006

gez. Drewes

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 02.07.2007 bis 10.07.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 29.05.2007

Ehrenbrecht
Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck (alleiniger Gesellschafter)

161

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
P-143.3-Pro / 43 I

Magdeburg, den 10.05.2007

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals Planfeststellungsabschnitte 3,4 und 5, EHK-km 342,500 bis EHK-km 348,850 einschließlich der Schleuse Zerbener Wehre über den Zerbener Altarm, der Zerbener Straßenbrücke, der Brücke über den Zerbener Altarm, der Eisenbahnbrücke Güssen-Jerichow und der Güsener Straßenbrücke

Bekanntmachung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – , vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg, Kleiner Werder 5 c, 39114 Magdeburg (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür am 27.03.2007 den Erlass eines Planfest-

stellungsbeschlusses bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Das Bauvorhaben besteht im Wesentlichen aus dem Ausbau des Elbe-Havel-Kanals im Planungsgebiet mit folgenden Vorhaben:

- Verbreiterung und Vertiefung des Kanals
- Bau von Betriebswegen
- Verlegen von kanalbegleitenden Vorflutern
- Neubau der zweiten Zerbener Schleuse einschließlich der Liegestellen, Sportbooteinsatzstellen und Sportbootwartestellen in den Vorhäfen sowie der Wehre im Zerbener Altarm einschl. Betriebswegbrücken
- Neubau der Zerbener Straßenbrücke und der Brücke über den Zerbener Altarm
- Anpassung der Ortsverbindungsstraße Zerben-Güsen
- Neubau der Eisenbahnbrücke Güsen-Jerichow
- Neubau der Güsener Straßenbrücke
- Anlegen von Ablagerungsflächen (End- und Zwischenlager)
- Rückbau der alten Ihleburger Schleuse und der stillgelegten Kläranlage
- Bauliche Maßnahmen zur Sicherung des Dammes gegen Biberbauten
- Anpassung Anlagen Dritter, insbesondere Anpassungen von Leitungen und Rückbau von Stegen und Bootsschuppen
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)
- Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Bergzow (Flur 1), Burg (Flur 13, 16, 17 und 18), Güsen (Flur 1, 2, 3 und 7), Ihleburg (Flur 4 und 5), Niegripp (Flur 13 und 15), Nielebock (Flur 10), Parey (Flur 10), Reesen (Flur 1 und 4) und Zerben (Flur 3).

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom **06.06.07** bis **05.07.07**
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht aus bei der:

**Gemeindeverwaltung Elbe-Parey im Bürger-Info-Center,
Ernst-Thälmann Str. 15, 39317 Elbe-Parey**

Montag 7.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. Nr.:039349/93466,

**Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
Haus 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg:**

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. Nr.: 03921/921-513 bei Herrn Wapenhans,

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Bauamt), Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und Außenstelle Jerichow (Bauamt), Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung unter den Tel. Nr.: 03933/90112 und 039343/92714,

Gemeinde Nielebock (Gemeindebüro), Lindenstr. 30, 39319 Nielebock nach telefonischer Vereinbarung (039341/232 oder 039341/213),

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Am Markt 10, Zi. 201, 39291 Möckern

Montag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
 Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. Nr.: 039221/95165.

Diese Auslegung wird/wurde am 23.05.2007 durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde Elbe-Parey, am 31.05.2007 im „Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land“, am 24.05.2007 im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau“ und am 21.05.2007 durch Aushang in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming bekannt gemacht. Die der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und/oder Stellungnahmen eingeräumt.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **19.07.2007** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg oder bei den o.g. Stellen, bei denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen (06.06.2007) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2, Satz 2 VwVfG, § 14 b, Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Ost
Im Auftrag
Stöber

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.